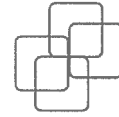


2014/100 ON 14



RECHTSANWÄLTE

**KNOFLACH
KROKER
TONINI
& PARTNER**

An den
Österreichischen Presserat
Beschwerdesenat 2

Franz-Josefs-Kai 27
1010 Wien

per EMail: info@presserat.at

GZ: 2014/100

Beschwerdeführer: **Mag Robert Marschall,**
Zustellbevollmächtigter EU-Stop,
Hauptstraße 2/1,
2340 Mödling

Beschwerdegegnerin **Bezirksrundschau GmbH,**
Hafenstraße 1-3,
4020 Linz,
Medieninhaberin *Bezirksrundschau/Stadtrundschau*
Oberösterreich

vertreten durch: **Knoflach, Kroker, Tonini & Partner**
Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck
Tel: 0512/58 30 74 Fax DW 18
office@kanzlei-tirol.at

wegen: **Beschwerde**

2-fach
VM ert
8 Beilagen

Stellungnahme

RECHTSANWÄLTE

Dr. **HEINZ KNOFLACH, LL.M.***
(European Law) *em

Dr. **ERIK R. KROKER, LL.M.**
(European Law, University of Essex)
Beideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger für Urheberfragen
aller Art in Fotografie und Belletristik

Dr. **SIMON TONINI**

Dr. **FABIAN HÖSS**

Mag. **HARALD LAJLAR**
Gewerblicher Immobilienreuhänder
(Immobilienverwalter)

Rechtsanwaltsanwärter

Mag.^a **Martina Hetzenauer**

Mag. **Stefan Philipp**

Sillgasse 12 / IV. Stock
A-6020 Innsbruck, Tirol
fon +43 / 512 / 58 30 74 - 0
fax +43 / 512 / 58 30 74 - 18
mail office@kanzlei-tirol.at
web www.kanzlei-tirol.at

BTV Bank für Tirol & Vorarlberg AG
IBAN AT58 1600 0001 0021 6116
BIC (Swift) BTV A AT 22

HYPOTIROL Bank AG
IBAN AT02 5700 0300 5323 5376
BIC (Swift) HYP T AT 22

ADVM-Code: S896020
UID-Nummer ATU 5129 0703
DVR-Nummer 0475793
DIN EN ISO 9001 zertifiziert

DIRO
www.diro.eu



Innsbruck | Salzburg | Graz | Wien
www.aaa-law.at



In umseitig bezeichneter Rechtssache wurde den Rechtsanwälten Dr Erik R. Kroker, Dr Simon Tonini, Dr Fabian Höss, Mag Harald Lajlar, alle Sillgasse 12/IV, 6020 Innsbruck, Vollmacht erteilt, auf welche sich diese gemäß § 8 RAO berufen. Sämtliche Zahlungen werden gemäß § 19a RAO zu Händen der ausgewiesenen Rechtsvertreter begehrt.

Es wird ersucht, sämtliche Zustellungen zu Händen der ausgewiesenen Vertreter vorzunehmen.

In umseitiger Beschwerdesache wurde der Beschwerdegegnerin der Beschluss des Beschwerdesenats 2 des Presserates am 20.08.2014 mit der Aufforderung zugestellt, binnen einer Frist von 2 Wochen ab Erhalt des Beschlusses (einlangend) eine schriftliche Stellungnahme unter Anführung allfälliger Beweismittel abzugeben.

Fristgerecht erstattet die Beschwerdegegnerin nachstehende

STELLUNGNAHME

1. Unzulässigkeit der Beschwerde nach § 9 Abs 2 lit b der Verfahrensordnung

Die Beschwerde ist nach § 9 Abs 2 lit b der Verfahrensordnung des Österreichischen Presserates (im Folgenden kurz *Verfahrensordnung*) unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist es erforderlich, dass ein Beschwerdeführer durch die Veröffentlichung oder von dem Verhalten **individuell** betroffen sein muss.

Der Beschwerdeführer führt selbst aus, dass er Spitzenkandidat der wahlwerbenden Partei „EU-Austritt/Direkte Demokratie, Neutralität (EU-Stop)“ (in der Folge kurz *EU-Stop*) war. In diesem Sinne bezeichnet er sich selbst auch als „Zustellbevollmächtigter EU-Stop“. Damit bringt er klar zum Ausdruck, dass er die Interessen von EU-Stop wahrnimmt.

Bei EU-Stop handelt es sich um ein Wahlbündnis der EU-Austrittspartei einerseits und NFÖ - Neutrales Freies Österreich andererseits. Erstere verfügt nach Angaben auf ihrer Internetrepräsentanz www.euaustrittspartei.at seit 07.10.2011 Rechtspersönlichkeit, die Zweitgenannte hat nach Angaben auf ihrer Internetseite www.nfoe.at die Satzung am 17.03.2003 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt, ist also offenbar Partei im Sinne des Parteiengesetzes.

Hat eine politische Vereinigung ihre Statuten beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt (oder ist sie als Verein eingetragen), ist sie **selbst rechtsfähig** und juristische Person.

Im Impressum ihrer Internetseite verweist EU-Stop auf das Parteiengesetz als anzuwendendes Recht und das Bundesministerium für Inneres als zuständige Behörde. Es ist daher anzuneh-

men, dass EU-Stop selbst auch als Partei im Sinne des Parteiengesetzes anzusehen ist und es sich somit bei EU-Stop ebenso um eine juristische Person handelt.

Selbst wenn das Wahlbündnis EU-Stop keine Partei im Sinne des Parteiengesetzes und auch kein Verein wäre, wäre sie zumindest als „erlaubte Gesellschaft“ im Sinne des § 26 ABGB anzusehen, der grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie einer natürlichen Person, insbesondere also Rechtsfähigkeit, zukommen (vgl. OGH 4 Ob 377/77). Wie die Anfechtung der EU-Wahl 2014 in Österreich durch EU-Stop beweist, ist diese politische Vereinigung auch unverändert aktiv. In diesem Sinne wurde auch die Wahlanfechtung der EU-Wahl 2014 durch EU-Stop beim Verfassungsgerichtshof durch EU-Stop, lediglich **vertreten** durch den Beschwerdeführer, vorgenommen; nicht hingegen vom Beschwerdeführer selbst.

Nachdem EU-Stop Rechtsfähigkeit zukommt und die geltend gemachten Ansprüche - sollten diese entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin überhaupt bestehen – ihr zukommen, hätte sie als Beschwerdeführerin auftreten müssen.

Der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren war „lediglich“ Spitzenkandidat von EU-Stop und als solcher – zumindest theoretisch – jederzeit austauschbar (was aber nicht als Herabwürdigung der Tätigkeit des Beschwerdeführers gewertet werden soll). Die Darstellung von Personen im Rahmen des inkriminierten EU-Spezial stellte *EU-Spitzenkandidaten* vor, womit bereits deutlich wird, dass nicht die jeweilige Person, sondern vielmehr die von ihr ausgeübte Funktion/eingenommene Position als Spitzenkandidat einer wahlwerbenden Gruppe ausschlaggebend war. Das zeigt, dass der Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren damit (behauptete) Rechte geltend macht, die – wenn überhaupt - EU-Stop zukommen, er hingegen nicht individuell betroffen ist. Die von ihm geortete Verpflichtung, befragt zu werden, bezieht sich nicht auf ihn persönlich, sondern bezieht sich darauf, dass seiner Ansicht nach der Spitzenkandidat von EU-Stop befragt werden hätte müssen und in der gegenständlichen Übersicht in den genannten Publikationen genannt werden hätte müssen. Individuell betroffen wäre daher nur EU-Stop.

Nachdem aber gerade diese individuelle Betroffenheit des Beschwerdeführers Voraussetzung für die Behandlung einer Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nach der Verfahrensordnung Voraussetzung ist, ist die Beschwerde **zurückzuweisen**.

Beweis: Ausdruck Startseite EU-Austrittspartei mit Nennung des Datums Erlangung der Rechtspersönlichkeit (Beilage ./1)
Screenshot der Unterseite „Wer sind Wir?“ der NFÖ - Neutrales Freies Österreich mit Nennung des Datums der Hinterlegung der Satzung beim BMI (Beilage ./2)
Ausdruck Impressum EU-Stop (Beilage ./3)
Screenshot einer Internetseite von EU-Stop mit Darstellung des Wahlbündnisses (Beilage ./4)

1 Seite der Anfechtung der EU-Wahl beim Verfassungsgerichtshof durch EU-Stop
(Beilage ./5)

2. Zur Auswahl der dargestellten Listen und Spitzenkandidaten

Der Gesetzgeber hat bei Erlassung des Mediengesetzes in der Präambel zum Gesetz darauf hingewiesen, dass dieses Gesetz zur Sicherung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information die volle Freiheit der Medien gewährleisten soll. Beschränkungen in der Medienfreiheit sind hingegen nur unter den in Artikel 10 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezeichneten Bedingungen zulässig. Damit korrespondierend legt auch der Ehrenkodex für die österreichische Presse (im Folgenden kurz *Ehrenkodex*) in Punkt 1.1. fest, dass die Freiheit in Berichterstattung und Kommentar, in Wort und Bild integrierter Bestandteil der Pressefreiheit ist.

Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 MRK ist auch die Gestaltungsfreiheit des Mediums (OGH 15 Os 30/14x).

Damit ist hervorzuheben, dass grundsätzlich als Ausübung des Rechtes der freien Meinungsäußerung dem Medieninhaber die Gestaltung des Mediums zukommt und es alleine ihm obliegt, die Informationen und den Umfang der Informationen auszuwählen, die er in seinem Medium veröffentlicht. Dabei sind – unbestrittener Maßen – die Selbstbeschränkungen aufgrund der Bestimmungen des Ehrenkodex für die österreichische Presse einzuhalten.

Die Beschwerdeführerin hat als Kriterium herangezogen, dass es sich bei den genannten Wahlwerbendengruppen oder Spitzenkandidaten entweder um solche handeln muss, die bereits im EU-Parlament vertreten sind oder um Gruppen, die selbst oder deren Spitzenkandidat bereits in der Vergangenheit bei einer EU-Wahl angetreten sind.

Das bei ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grüne dieses Kriterium erfüllt ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Das BZÖ verfehlte bei der EU-Wahl 2009 zwar den Einzug ins EU-Parlament, erhielt im Zuge von dessen Erweiterung im Jahre 2011 jedoch ein Mandat. Auf dieses wurde vom BZÖ Herr Ewald Stadler entsandt.

Die NEOS gliederten im Rahmen eines Bundeskongresses am 22.03.2014 in Salzburg Die Jungen Liberalen (JuLis) in die Partei NEOS ein. JuLis - demgemäß als Vorgängerorganisation der NEOS - war bei der EU-Wahl 2009 in Österreich angetreten.

Betreffend die REKOS mit ihrem Spitzenkandidaten Herrn Stadler darf auf das zum BZÖ Gesagte verwiesen werden.

Martin Ehrenhauser von Europa anders war seit 2009 Mitglied des Europaparlaments, in das er ursprünglich nach der EU-Wahl 2009 als Kandidat der Liste Martin eingezogen war.

Die einzige Wahlwerbende Gruppe, die die von der Beschwerdegegnerin vorgesehenen Kriterien nicht erfüllte, war EU-Stop mit dem Beschwerdeführer als Spitzenkandidat. Weder hat diese Gruppierung vor der EU-Wahl 2014 bei einer Wahl für das Europaparlament kandidiert, noch besaß der Spitzenkandidat von EU-Stop, der Beschwerdeführer, ein Mandat im EU-Parlament oder hatte in der Vergangenheit für ein solches kandidiert.

Im Ergebnis ist diese von der Beschwerdegegnerin gewählte, in Medienkreisen durchaus übliche, Vorgangsweise eine Art der Abwägung der Wahrscheinlichkeit, inwieweit Gruppierungen bei einer Wahl erfolgreich sein werden. Das EU-Stop in weiterer Folge überraschend viel Zuspruch erlangte und 2,6 % der Stimmen erreichte, war im Vorfeld der EU-Wahl nicht absehbar.

Beweis: Wikipedia, Europawahl in Österreich 2009 (Beilage ./6)
 Wikipedia, Martin Ehrenhauser (Beilage ./7)
 Wikipedia, Neos das Neue Österreich und Liberales Forum (Beilage ./8)

3. Zu den behaupteten Verstößen gegen den Ehrenkodex

Eine Verletzung des Ehrenkodex, insbesondere der Bestimmungen der Punkte 2.1. und 7.2, liegt nicht vor.

Die Regelungen des Punktes 2 mit seinen Unterpunkten beziehen sich auf redaktionelle Artikel, die einzelne Themen behandeln. Um einen solchen Artikel handelt es sich bei einer Präsentation von Spitzenkandidaten vor einer Wahl jedoch nicht. Zwar wurden einzelne Fragen formuliert, doch sind die von den Spitzenkandidaten gegebenen Antworten nicht redaktionell bearbeitet, sondern von diesen unbeeinflusst und mit eigenen Worten beantwortet. Damit gibt es zwangsläufig keine „Recherche“ bei einer derartigen Veröffentlichung, auf die das Genauigkeitsgebot nach Punkt 2 des Ehrenkodex anzuwenden wäre (oder überhaupt nur angewendet werden kann).

Ebensowenig kann im inkriminierten Text eine Diskriminierung nach Punkt 7.2. des Ehrenkodex erblickt werden. Eine Diskriminierung setzt bereits begrifflich ein bewusstes und absichtliches Handeln aufgrund einer abzulehnenden Grundeinstellung voraus. Gerade ein solches Vorgehen ist im gegenständlichen Fall aber zu verneinen, zumal die unterbliebene Nennung von EU-Stop und ihrem Spitzenkandidaten nicht willkürlich erfolgte, sondern Folge dessen war, dass die von der Beschwerdegegnerin herangezogenen - sachlichen und branchenüblichen - Kriterien für die Auswahl, welche Wahlwerbenden Gruppen mit welchen Spitzenkandidaten dargestellt werden, von EU-Stop bzw. dem Beschwerdeführer eben nicht erfüllt wurden.



Natürlich könnten (an dieser Stelle ist ausdrücklich auf den Konjunktiv hinzuweisen!) Kriterien auch bewusst und zielgerichtet in einer Art aufgestellt werden, dass sie zu einer Diskriminierung führen. Dies war im gegenständlichen Fall jedoch nicht so, weil die Kriterien - wie dargelegt - durchaus branchenüblichen sind. In diesem Zusammenhang darf auf die Auswahl des ORF bei der Zusammensetzung eines „Runden Tisch“ im Vorwahlkampf verwiesen werden, an dem ebenfalls nur bereits im Nationalrat oder einer vergangenen Nationalratswahl vertretene Parteien durch ihre Vertreter teilnehmen durften (allerdings sind aufgrund der Regelungen des ORF-Gesetzes diesbezüglich andere Prüfungskriterien heranzuziehen als nach dem Ehrenkodex).

Folglich liegt auch die behauptete Diskriminierung nicht vor.

Beweis: wie bisher

Aus den genannten Gründen stellt die Beschwerdegegnerin den

Antrag

der zuständige Beschwerdesenat des Österreichischen Presserates möge den Antrag des Beschwerdeführers zurückweisen, *in eventu* abweisen.

Innsbruck, 2014-09-03
3/km 460/2014

Bezirksrundschau GmbH